

Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater**Vom 1. Juni 1994 ***

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662).

Inhaltsübersicht**1. Kapitel****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Freiheit von Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- § 3 Ordnung des Hochschulwesens
- § 3a Bewertungsverfahren
- § 3b Hochschulentwicklungsplan
- § 3c Zielvereinbarungen

2. Kapitel**Rechtsstellung der Hochschule für Musik und Theater**

- § 4 Rechtsnatur
- § 5 Eigene Angelegenheiten
- § 6 Auftragsangelegenheiten
- § 7 Einheitsverwaltung
- § 8 Finanzwesen und Personal
- § 9 Grundordnung und sonstige Ordnungen

3. Kapitel**Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 10 Mitglieder
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Zusammensetzung der Hochschulgremien
- § 13 Grundsätze der Gremienarbeit
- § 14 Wahlen zu den Gremien
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Verfahrensgrundsätze
- § 17 Ordnungsrecht

4. Kapitel**Aufbau und Organisation****1. Abschnitt****Zentrale Ebene**

- § 18 Zentrale Organe
- § 19 Erweiterter Senat
- § 20 Senat
- § 21 Senatskommissionen
- § 22 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen
- § 23 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors
- § 24 Wahl und dienstrechtliche Stellung der Rektorin oder des Rektors
- § 25 Prorektorin oder Prorektor
- § 26 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

2. Abschnitt**Fachbereiche, Studienbereiche und Besondere Gliederungen**

- § 27 Gliederung in Fachbereiche und Studienbereiche
- § 28 Aufgaben des Fachbereichs
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Fachbereichsvorsitzende oder Fachbereichsvorsitzender
- § 31 Aufgaben des Studienbereichs
- § 32 Studienbereichskonferenz
- § 33 Studienbereichsleiterin oder Studienbereichsleiter
- § 34 Besondere Gliederungen

* Amtsbl. S. 906.- Geändert durch Art. 6 des Gesetzes Nr. 1371 vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), Art. 9 des Gesetzes Nr. 1376 vom 3. Juli 1996 (Amtsbl. S. 674), Art. 3 des Gesetzes Nr. 1433 vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) und § 16 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1495 vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662).

5. Kapitel**Personal**

- § 35 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf Professorinnen und Professoren
- § 36 Lehrverpflichtung
- § 37 Nebentätigkeit
- § 38 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 39 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 40 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 41 Berufungsverfahren
- § 42 Berufungsvorschläge
- § 43 Berufungen
- § 44 Freistellung
- § 45 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 46 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte
- § 47 Nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten und studentische Hilfskräfte
- § 48 Lehrbeauftragte
- § 49 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“
- § 50 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 51 Ergänzende Bestimmungen
- § 52 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6. Kapitel**Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung**

- § 53 Grundsätze
- § 54 Zusammenarbeit im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung
- § 55 Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung mit Mitteln Dritter

7. Kapitel**Studium, Lehre und Prüfungen****1. Abschnitt****Studium und Lehre**

- § 56 Ziele des Studiums
- § 57 Studienreform
- § 58 Studiengänge
- § 59 Studienordnungen
- § 60 Lehrangebot
- § 61 Regelstudienzeit
- § 62 Kontaktstudium
- § 63 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem
- § 64 Studienberatung

2. Abschnitt**Prüfungen**

- § 65 Prüfungen
- § 65a Freiversuch
- § 66 Prüfungsordnungen
- § 67 Hochschulgrade

8. Kapitel**Studentinnen, Studenten und Studentenschaft****1. Abschnitt****Zugang und Einschreibung**

- § 68 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 69 Qualifikation
- § 70 Einschreibung
- § 71 Versagung der Einschreibung
- § 72 Aufhebung der Einschreibung
- § 73 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 74 Zulassungsbeschränkungen
- § 75 Jungstudierende
- § 76 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Abschnitt**Studentenschaft**

- § 77 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 78 Organe
- § 79 Fachschaften

§ 80 Beiträge, Haushalt, Haftung

9. Kapitel

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

§ 81 Staatliche Mitwirkungsrechte

§ 82 Grundsätze für die Aufsicht

§ 83 Rechtsaufsicht

§ 84 Fachaufsicht

10. Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Anpassungsfristen, Neuwahlen

§ 86 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

§ 87 Beteiligung der Kirchen

§ 88 In-Kraft-Treten

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben

(1) Die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater dient der Lehre, dem Studium, der auf Praxis und Theorie bezogenen Forschung sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Musik und Theater und fördert ihre Weiterentwicklung. Im Rahmen ihrer Aufgaben bildet sie insbesondere zu künstlerischen und musikpädagogischen Berufen aus. Als künstlerische Hochschule ist sie einer wissenschaftlichen Hochschule gleichrangig.

(2) Die Hochschule für Musik und Theater dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Hochschule für Musik und Theater wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten künstlerischen Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu französischen Hochschulen. Verträge im Bereich des Satzes 1 schließt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studentinnen und Studenten.

(5) Die Hochschule für Musik und Theater trägt zur regionalen Entwicklung bei. In diesem Rahmen leistet sie praktische Dienste, insbesondere die Unterstützung der allgemeinen Musikpflege und die Beratung und Begutachtung von kulturellen Entwicklungsvorhaben des Landes. Sie arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen im Saarland, insbesondere mit dem Saarländischen Staatstheater und dem Saarländischen Rundfunk zusammen.

(6) Die Hochschule für Musik und Theater wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Nachwuchsförderung, auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Frauen im Hochschulbereich hin.

(7) Die Hochschule für Musik und Theater wirkt an der sozialen Förderung der Studentinnen und Studenten mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(8) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen der Hochschule für Musik und Theater übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt die Übertragung solcher Aufgaben nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung.

(9) Die Hochschule für Musik und Theater stellt sich regelmäßig in künstlerischen Veranstaltungen ihrer Mitglieder vor und berichtet über die Tätigkeit im Bereich der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an der Hochschule.

§ 2

Freiheit von Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land stellt sicher, dass sich an der Hochschule für Musik und Theater Kunst, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Hochschule und ihren Organen.

(2) Die Freiheit der Kunstaübung umfasst die Verbreitung und Darbietung von Musik und Theater. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit bei der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung der Ergebnisse und deren Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen künstlerischer Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation, die Förderung und Abstimmung von Vorhaben und die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule für Musik und Theater ordnen.

§ 3

Ordnung des Hochschulwesens

Die Hochschule für Musik und Theater arbeitet mit den anderen staatlichen Hochschulen des Saarlandes nach Maßgaben des 10. Kapitels des Universitätsgesetzes¹ zusammen. Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der in Satz 1 genannten Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

§ 3a

Bewertungsverfahren

(1) Die Leistungen der Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1, insbesondere in Forschung und Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden regelmäßig bewertet (Evaluierung). Alle Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Zu diesem Zweck werden die Studentinnen und Studenten anonym zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Studienbetreuung befragt.

(2) Das Bewertungsverfahren wird von den Fachbereichsleitungen unter der Gesamtverantwortung der Rektorin oder des Rektors durchgeführt. Der Evaluierungsbericht wird von der Rektorin oder dem Rektor erstellt und dem Senat zugeleitet.

(3) Das Nähere über das Bewertungsverfahren regelt die Hochschule für Musik und Theater in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.

§ 3b

Hochschulentwicklungsplan

Die Hochschulleitung erstellt mit Zustimmung des Senats den Hochschulentwicklungsplan unter besonderer Berücksichtigung eines regional abgestimmten Lehr- und Forschungsangebots. Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; er ist auf dessen Verlangen fortzuschreiben.

¹ Vgl. §§ 98 ff. UG - BS-Nr. 221-1.

§ 3c

Zielvereinbarungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann mit der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater Zielvereinbarungen treffen. Gegenstand der Zielvereinbarungen können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein.

(2) Eine Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen. Die Hochschule unterrichtet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelmäßig über die Umsetzung.

2. Kapitel**Rechtsstellung der Hochschule für Musik und Theater**

§ 4

Rechtsnatur

(1) Die Hochschule für Musik und Theater ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie kann im Rechtsverkehr im eigenen Namen auftreten. Ihr Sitz ist Saarbrücken.

(2) Die Hochschule für Musik und Theater wird vom Land getragen. Die Beteiligung Dritter zur Förderung der Hochschule ist insbesondere mit dem Ziel möglich, eine überregionale und internationale Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu pflegen.

§ 5

Eigene Angelegenheiten

(1) Die Hochschule für Musik und Theater hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören die unmittelbar mit Lehre, Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie mit der Ausbildung und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere

1. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule für Musik und Theater ergebenden Rechte und Pflichten,
2. die Mitwirkung bei der Ernennung oder Einstellung von Professorinnen und Professoren und sonstigen an der Hochschule für Musik und Theater tätigen Landesbediensteten,
3. die Verleihung von Hochschulgraden, Würden und Ehrungen,
4. die Gestaltung des Studienangebots und der Hochschulprüfungen und
5. die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule.

§ 6

Auftragsangelegenheiten

(1) Die Hochschule für Musik und Theater nimmt die ihr übertragenen Aufgaben des Landes als Auftragsangelegenheiten wahr.

(2) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft diese sich nicht selbst vorbehält,
2. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Haushaltsvollzug,
3. das Gebührenwesen,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen und
5. die nach § 1 Abs. 8 übertragenen Aufgaben.

§ 7

Einheitsverwaltung

Die Hochschule für Musik und Theater erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, durch eine einheitliche Verwaltung.

§ 8

Finanzwesen und Personal

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Hochschule für Musik und Theater erhebt Gebühren und Entgelte nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes.²
- (3) Der Haushalt der Hochschule für Musik und Theater bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder von einem Ministerium hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen.
- (4) Die Prüfung der Haushaltsführung und Rechnungslegung der Hochschule für Musik und Theater obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.
- (5) Das Land ist zuständig für die Durchführung von Baumaßnahmen für Zwecke der Hochschule für Musik und Theater.
- (6) Das Personal der Hochschule für Musik und Theater steht im Landesdienst. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten ist die Ministerin oder der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Sie oder er übt gegenüber den Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern die Befugnisse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber aus. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ganz oder teilweise auf die Rektorin oder den Rektor übertragen.

§ 9

Grundordnung und sonstige Ordnungen

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater gibt sich eine Grundordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Grundordnung den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht entspricht. Einen Versagungsgrund bildet auch eine Regelung von Organisation und Verfahren, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
- (2) Die Hochschule für Musik und Theater erlässt Ordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie kann Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassen.
- (3) Die Grundordnung sowie die Ordnungen nach Absatz 2 sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

3. Kapitel

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 10

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater sind:
 1. die beamteten und angestellten Professorinnen und Professoren und die Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 1,
 2. die Lehrbeauftragten, die Unterricht in künstlerischen Hauptfächern erteilen und nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind,
 3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich tätig sind.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie können nicht zur Rektorin oder zum Rektor, zur Prorektorin oder zum Prorektor, zur oder zum Fachbereichsvorsitzenden und zur Studienbereichsleiterin oder zum Studienbereichsleiter gewählt werden.

² Vgl. BS-Nr. 221-2.

(4) Den Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater sind gleichgestellt:

1. die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 2,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind,
5. die nebenberuflichen Assistentinnen und Assistenten,
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule für Musik und Theater.

Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

(5) Die Bezeichnungen und Titel dieses Gesetzes werden Frauen in der weiblichen Form verliehen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater nach § 10 Abs. 1 und 2 haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(2) Die Mitglieder von Gremien sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach § 12 Abs. 1 dem Gesamtwohl der Hochschule für Musik und Theater verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen obliegende Aufgabe.

(3) Die Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 12

Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren nach § 10 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Lehrbeauftragten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. die Studentinnen und Studenten

jeweils eine Gruppe.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung von Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule für Musik und Theater, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

§ 13

Grundsätze der Gremienarbeit

(1) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule für Musik und Theater wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Mitglieder des Senats, des erweiterten Senats, der Fachbereichsräte, der Studienbereichskonferenzen und des Beirats für Frauenfragen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl des Beirats für Frauenfragen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Zeit gewählt. Sie beträgt in den Kollegialorganen vier Jahre, für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten zwei Jahre.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(4) Für die Mitglieder der Gremien ist jeweils eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern zu wählen. Gewählte stellvertretende Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die die Hochschule im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt.

§ 15

Öffentlichkeit

(1) Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Senats.

(2) Die übrigen Gremien der Hochschule für Musik und Theater tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen oder schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Hochschule oder eines Fachbereichs beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Öffentlichkeit von Sitzungen.

§ 16

Verfahrensgrundsätze

(1) Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater müssen vor der Entscheidung eines Organs, von der sie unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Anhörungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(2) Vor der Entscheidung eines Gremiums über die Koordination von Lehre und Forschung sowie künstlerischer Entwicklungsvorhaben sind die fachlich unmittelbar betroffenen Professorinnen und Professoren, bei Entscheidungen über die Koordination von Lehre auch die fachlich unmittelbar betroffenen Lehrbeauftragten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 zu hören. Satz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung durch zentrale Organe.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen, sofern das Mitglied dies verlangt.

§ 17

Ordnungsrecht

(1) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule für Musik und Theater und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater zu gewährleisten und Personen und Sachen vor Gefahr zu schützen, kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Maßnahmen gegenüber Landesbeamtinnen oder Landesbeamten bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Zustimmung ist, soweit möglich, vor Anordnung der jeweiligen Maßnahme einzuholen.

4. Kapitel

Aufbau und Organisation

1. Abschnitt

Zentrale Ebene

§ 18

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule für Musik und Theater sind:

1. der erweiterte Senat,
2. der Senat und
3. die Rektorin oder der Rektor.

§ 19

Erweiterter Senat

(1) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung,
2. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.

(3) Mitglieder des erweiterten Senats sind alle Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5. Die Zahl der Professorinnen und Professoren und der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 steht im Verhältnis sechs zu eins zu eins zu zwei. Entstehende Bruchteile bei der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 werden bis 0,5 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet.

(4) Der erweiterte Senat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 20

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche,
2. die Entscheidung in allgemeinen Fragen des Lehr- und Studienbetriebs und die Festsetzung der Zulassungszahlen,
3. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben einschließlich der Schwerpunktbildung sowie der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan,
5. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, nebenberuflichen Assistentinnen, Assistenten und studentischen Hilfskräften,
6. die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in Gremien außerhalb der Hochschule,
7. akademische Ehrungen seitens der Hochschule.

(2) Der Senat beaufsichtigt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch die Beratung des Rechenschaftsberichts, durch die Entlastung der Hochschulleitung sowie die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung.

(3) Mitglieder des Senats sind:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und die Prorektorin oder der Prorektor,
2. 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die Vorsitzenden der Fachbereiche und die Studienbereichsleiterinnen bzw. Studienbereichsleiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten,
7. mit beratender Stimme die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

(4) Der Senat hat eine Vertreterin oder einen Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums als Sachverständige oder Sachverständigen zu hören. Darüber hinaus kann der Senat weitere Sachverständige hören. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt mit der Versendung der Tagesordnung, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören sind.

§ 21

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann Kommissionen einsetzen

1. zur Beschlussfassung an Stelle des Senats (beschließende Kommissionen),
2. zur Mitwirkung in Besonderen Gliederungen (mitwirkende Kommissionen) und
3. zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen (vorbereitende Kommissionen).

(2) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater gewählt werden, die nicht Mitglieder des Senats sind. Die Grundordnung kann Vorschlagsrechte vorsehen. Beschließenden Kommissionen können nur Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Senats angehören; die Mitglieder von beschließenden Kommissionen sind nach Gruppen getrennt zu wählen. Die beschließenden Kommissionen haben in Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder Studienbereich betreffen, dessen Fachbereichsvorsitzenden oder dessen Studienbereichsleiterin oder Studienbereichsleiter an den Beratungen zu beteiligen. In beschließenden Kommissionen verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.

(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen. Er kann die Entscheidung über eine Angelegenheit, die er einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen.

§ 22

Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Absatz 6 ernannt die Rektorin bzw. der Rektor eine Frauenbeauftragte und eine Vertreterin für die Frauenbeauftragte. Dem Beirat für Frauenfragen gehören Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 12 Absatz 1 an. Der Beirat kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind. Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor und die übrigen zuständigen Stellen der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater in allen Gleichstellungsfragen. Sie ist die Beauftragte im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes³ und beteiligt sich gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen an der Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes³ durch die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater sowie an Plänen zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen und zur Verbesserung der Situation von Frauen; diese sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater über allgemeine Fragen der Gleichstellung informiert werden.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater. Wenn sie und ihre Vertreterin an einer Sitzung nicht teilnehmen können, kann die Frauenbeauftragte vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.

³ LGG vgl. BS-Nr. 203-3.

(4) Frauen, die an der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater wegen ihres Geschlechts Benachteiligungen erfahren haben oder befürchten, können sich an die Frauenbeauftragte wenden. Die zuständigen Stellen sind auf Anforderung der Frauenbeauftragten zur Stellungnahme verpflichtet. Sie kann Vorschläge zur Abhilfe vorlegen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann sie deren Personalunterlagen einsehen.

(5) Die Frauenbeauftragte nimmt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Stellung zu den von der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater, gemäß § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes³ erhobenen Daten, dem von der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater erarbeiteten Frauenförderplan gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes³ und zum Bericht der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater gemäß § 9 des Landesgleichstellungsgesetzes.³ Der Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Die Frauenbeauftragte ist aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu wählen. Sie wird vom Beirat für Frauenfragen für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Im Übrigen gilt das Landesgleichstellungsgesetz.³

§ 23

Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater und vertritt sie nach außen. Er oder sie ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er oder sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über den Hochschulentwicklungsplan (§ 3b),
2. den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 3c),
3. die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und zentralen Einrichtungen,
4. die Koordination der Tätigkeit der Fachbereiche,
5. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages und die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushalts,
6. die Erstellung des Evaluierungsberichts (§ 3a),
7. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts,
8. die Zuweisung von Räumen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wirkt darauf hin, dass die Organe und Einrichtungen der Hochschule für Musik und Theater ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden. Insbesondere trägt die Rektorin oder der Rektor über die Leitung der Fachbereiche dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit gegenüber der Leitung der Fachbereiche ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Hält die Rektorin oder der Rektor Beschlüsse über Maßnahmen eines anderen Organs der Hochschule für Musik und Theater für rechtswidrig, so hat sie oder er diese zu beanstanden und ihre Aufhebung binnen angemessener Frist zu verlangen. Wird keine Abhilfe geschaffen, so legt sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur rechtsaufsichtlichen Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, so kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind. In dringenden Fällen kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Beschlüsse des Senats. Sie oder er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie oder er kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidungen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Senat zur Stellungnahme vorlegen. Sie oder er legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit der Hochschule zusammenfasst. Dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft leitet sie oder er einen Jahresbericht auf der Grundlage der Ergebnisse des Bewertungsverfahrens nach § 3a und des Lehrberichts zu.

(5) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule für Musik und Theater haben der Rektorin oder dem Rektor Auskunft zu erteilen. Die Rektorin oder der Rektor kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten.

§ 24

Wahl und dienstrechtliche Stellung der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom erweiterten Senat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats oder im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Kommt eine Wahl nach den Vorschriften des Absatzes 1 nicht zustande, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Vorschriften zu wiederholen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist von ihren oder seinen Dienstpflichten als Professorin oder Professor angemessen zu entlasten. Sie oder er kann während ihrer oder seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule für Musik und Theater wahrnehmen.

§ 25

Prorektorin oder Prorektor

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor unterstützt und vertritt die Rektorin oder den Rektor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Rektorin oder der Rektor kann der Prorektorin oder dem Prorektor bestimmte Geschäftsbereiche übertragen, in denen diese oder dieser die Rektorin oder den Rektor ständig vertritt; sie oder er kann der Prorektorin oder dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die Prorektorin oder der Prorektor wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik und Theater hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren vom erweiterten Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Eine Wahl kommt zustande, wenn der Wahlvorschlag im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats oder im dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Soweit im dritten Wahlgang eine Wahl nicht zustande gekommen ist, findet die Wahl auf Grund eines neuen Wahlvorschlags der Rektorin oder des Rektors statt; hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse gilt Satz 1 entsprechend.

(4) § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

(1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter leitet die zentrale Verwaltung der Hochschule für Musik und Theater nach den Weisungen der Rektorin oder des Rektors. Sie oder er unterstützt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Organe der Hochschule für Musik und Theater und ihre Gliederungen haben der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich Auskunft zu erteilen. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist zu den Sitzungen des erweiterten Senats und des Senats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie oder er hat das Recht, dort jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter wird im Benehmen mit dem Senat und der Rektorin oder dem Rektor von der Ministerin oder vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestellt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann kein Wahlamt in der Hochschule für Musik und Theater wahrnehmen. Die Verwaltungsleiterin kann nicht zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden.

2. Abschnitt

Fachbereiche, Studienbereiche und Besondere Gliederungen

§ 27

Gliederung in Fachbereiche und Studienbereiche

(1) Die Hochschule für Musik und Theater gliedert sich in Fachbereiche und Studienbereiche. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Studienbereichen regelt der Senat durch eine Ordnung im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben an der Hochschule für Musik und Theater. In einem Fachbereich sollen verwandte oder fachlich benachbarte Fächer zusammengefasst werden. Er muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die oder der Fachbereichsvorsitzende.

(3) Den Studienbereichen obliegt die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für Studiengänge, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen.

§ 28

Aufgaben des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Einrichtung von Studiengängen sowie Studienordnungen für diese Studiengänge vorzuschlagen und das den Studienordnungen entsprechende Lehrangebot zu gewährleisten,
2. Prüfungsordnungen vorzubereiten und Prüfungen durchzuführen,
3. Eignungsprüfungen durchzuführen,
4. die Lehre, die künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben innerhalb des Fachbereichs zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit in der Forschung zu fördern,
5. bei der Überprüfung einer frei gewordenen Professorenplanstelle mitzuwirken,
6. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren vorzubereiten,
7. Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ vorzubereiten,
8. Vorschläge für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren vorzubereiten,
9. Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen vorzubereiten,
10. Vorschläge für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben vorzubereiten,
11. bei der Bildung Besonderer Gliederungen nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken,
12. im Rahmen der Studienberatung die studienbegleitende fachliche Beratung durchzuführen,
13. die Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater nach § 1 Abs. 5 und die der Hochschule übertragenen Aufgaben des Landes (§ 1 Abs. 8) zu gewährleisten.

(3) Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass in Fachbereichen, soweit ihnen nicht mehr als acht Professorinnen und Professoren angehören, alle Professorinnen und Professoren dem Fachbereichsrat angehören; für diesen Fall steht die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis sechs zu eins zu eins zu eins zu zwei; entstehende Bruchteile bei der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden bis 0,5 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet.

§ 30

Fachbereichsvorsitzende oder Fachbereichsvorsitzender

(1) Die oder der Fachbereichsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und bereitet dessen Beschlüsse vor. Sie oder er ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 60 Abs. 2 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er ist deren Vorgesetzte oder Vorgesetzter, soweit sie nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung oder einer Professorin oder einem

Professor zugeordnet sind. Bei Entscheidungen nach Satz 4 sind insbesondere die Belange der Förderung des künstlerischen oder wissenschaftlichen Nachwuchses zu berücksichtigen.

(2) Die oder der Fachbereichsvorsitzende wirkt darauf hin, dass der Fachbereichsrat und die Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater ihre Pflichten erfüllen. Verletzen Beschlüsse des Fachbereichsrats oder von Einrichtungen des Fachbereichs das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die oder der Fachbereichsvorsitzende die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er unverzüglich die Rektorin oder den Rektor.

(3) Die oder der Fachbereichsvorsitzende legt der Rektorin oder dem Rektor jährlich einen Bericht über die Situation der Lehre vor (Lehrbericht); die Fachschaft nimmt zu dem Bericht Stellung. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der Lehrberichte bestimmen. Auf der Grundlage der Lehrberichte der Fachbereichsvorsitzenden legt die Rektorin oder der Rektor dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich einen zusammenfassenden Lehrbericht vor.

(4) Die oder der Fachbereichsvorsitzende wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für vier Jahre gewählt. Die oder der Fachbereichsvorsitzende soll von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen entlastet werden. Für die oder den Fachbereichsvorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; für diese oder diesen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 31

Aufgaben des Studienbereichs

Im Rahmen der Aufgaben nach § 27 Abs. 3 übernimmt der Studienbereich die Aufgaben des Fachbereichs nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9, 10 und 12. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Studienbereichskonferenz

(1) Zur Wahrnehmung der dem Studienbereich obliegenden Aufgaben nach den §§ 27 Abs. 3, 31 wird eine Studienbereichskonferenz gebildet.

(2) Mitglieder der Studienbereichskonferenz sind

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
3. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
die in dem Studienbereich lehren,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten, die in Studiengängen des Studienbereichs studieren.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass in Studienbereichen, soweit ihnen nicht mehr als acht Professorinnen und Professoren angehören, alle Professorinnen und Professoren der Studienbereichskonferenz angehören; für diesen Fall steht die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis fünf zu eins zu eins zu zwei; entstehende Bruchteile bei der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 werden bis 0,5 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet.

§ 33

Studienbereichsleiterin oder Studienbereichsleiter

(1) Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Studienbereichskonferenz. Sie oder er wird von der Studienbereichskonferenz aus dem Kreis der ihr angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für vier Jahre gewählt.

(2) Im Übrigen gilt für die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter § 30 entsprechend. Die Lehrberichte der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sind in den Lehrbericht der Rektorin oder des Rektors nach § 30 Abs. 3 Satz 4 einzubeziehen.

§ 34

Besondere Gliederungen

(1) Für allgemeine Aufgaben der Betreuung und Unterstützung von Lehre und Forschung sowie für allgemeine prakti-

sche Dienste unterhält die Hochschule für Musik und Theater zentrale Einrichtungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist. Zentrale Einrichtungen haben in der Regel eine eigene Leitung.

(2) Die Hochschulbibliothek und die öffentliche Musikbücherei sind zentrale Einrichtungen. Die Hochschulbibliothek umfasst den gesamten Bestand der Hochschule an Literatur, Noten, Bild- und Tonträgern. Die öffentliche Musikbücherei umfasst entsprechende Informationsmittel für die Musikpädagogik und das Laienmusizieren.

(3) Für ständige Aufgaben in Lehre und Forschung sollen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche besondere Einrichtungen (Institute) gebildet werden, wenn

1. die Aufgaben nur durch die Schaffung von derartigen Einrichtungen angemessen wahrgenommen werden können und
2. hierzu erhebliche Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(4) Das Hochschulorchester und der Hochschulchor sind ständige Einrichtungen der Hochschule für Musik und Theater; sie stehen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche. Das Hochschulorchester hat insbesondere die Aufgabe, die Ausbildung in den Studiengängen „Dirigieren“, „Orchesterinstrumente und Ensemblemusik“ und „Komposition“ zu unterstützen. Der Hochschulchor hat insbesondere die Aufgabe, die Ausbildung in den Studiengängen „Chorleitung“, „Komposition“, „Kirchenmusik“ und in den musikpädagogischen Studiengängen zu unterstützen.

(5) Errichtung, Aufgaben und Organisation von Besonderen Gliederungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 regeln im Rahmen dieses Gesetzes die Grundordnung und Ordnungen der Hochschule für Musik und Theater, die der Senat mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt. Soweit einer Besonderen Einrichtung nach Absatz 3 Befugnisse eines Fachbereichs übertragen werden, bedarf die Ordnung auch der Zustimmung des betroffenen Fachbereichs.

In den Ordnungen sind insbesondere Regelungen über die Leitung der Besonderen Gliederung zu treffen. Die Besondere Gliederung kann von einem Kollegium oder einer Einzelperson geleitet werden. Besondere Gliederungen, an denen mehrere Professorinnen und Professoren tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale oder eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Als Leiterin oder Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer Besonderen Gliederung kann nur eine ihr angehörende hauptberufliche Professorin oder ein ihr angehörender hauptberuflicher Professor gewählt oder bestellt werden. Im Fall einer befristeten Leitung ist eine Amtszeit von mindestens drei Jahren vorzusehen. Bei einer kollegialen Leitung ist ein Mitglied des Kollegiums mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter).

5. Kapitel Personal

§ 35

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf Professorinnen und Professoren

(1) Auf beamtete Professorinnen und Professoren finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Professorinnen und Professoren, die nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an der Hochschule für Musik und Theater oder einer vergleichbaren Hochschule als Professorin oder Professor oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren, müssen eine Probezeit von zwei Jahren ableisten; sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr abgekürzt werden.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind nicht anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 87a und 87b⁴ des Saarländischen Beamtengesetzes⁵ sind nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Einrichtung der Hochschule für Musik und Theater eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft § 87 Abs. 1 bis 3 des Saarländischen Beamtengesetzes⁵ durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge oder der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(4) Der Erholungsurlaub ist durch die veranstaltungsfreie Zeit abgegolten. Heilkuren sollen in der veranstaltungsfreien Zeit genommen werden. Die Erteilung von Urlaub für künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung regelt das

⁴ § 87b aufgehoben durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 742).

⁵ SBG vgl. BS-Nr. 2030-1

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten und nach Anhörung der Hochschule für Musik und Theater durch Rechtsverordnung. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.

(5) Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit soll nicht ernannt werden, wer das fünf- und fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat.

(6) Soweit für Professorinnen und Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet worden ist, ist es, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Professorin oder des Professors in dem Umfang zu verlängern, in dem sie oder er entsprechend § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes⁵ oder entsprechend § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags des Saarlandes⁶ in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder entsprechend § 89a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes für die Ausübung eines mit dem Angestelltenverhältnis zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit oder für eine künstlerische, wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach § 100 Nr. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes⁵ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen,⁷ soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit der Professorin oder des Professors aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung nach Satz 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(7) Für Professorinnen und Professoren, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Nicht beamteten Professorinnen, Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die zu einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Forschungs- und Lehrtätigkeit oder Tätigkeit in künstlerischen Entwicklungsvorhaben beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

§ 36

Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung⁸. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professorinnen und Professoren für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

(3) Der Senat nimmt zu dem Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung Stellung.

§ 37

Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professorinnen und Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Lehre, Forschung und in künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

(2) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die beamtet sind, haben genehmigungs-

⁶ AbgG SL vgl. BS-Nr. 1100-3.

⁷ Vgl. BS-Nr. 2030-1-6.

⁸ Vgl. BS-Nr. 221-1-9.

freie Nebentätigkeiten im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Saarländischen Beamtengesetzes⁵, die entgeltlich ausgeübt werden sollen, dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten unberührt.

§ 38

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der Hochschule für Musik und Theater obliegenden Aufgaben in der Lehre und Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie sind nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten; in diesem Rahmen haben sie zur Verwirklichung des von der Hochschule zu gewährleistenden Lehrangebots beizutragen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin oder des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehört es auch,

1. sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen,
2. an der Selbstverwaltung mitzuwirken,
3. Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an Staatsprüfungen zu beteiligen,
4. Aufgaben nach § 1 Abs. 5 und 8 wahrzunehmen und
5. auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft oder für die Hochschule für Musik und Theater Gutachten zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden.

(3) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung nach § 36⁸ nach der Festlegung, die die Ministerin oder der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt bis zu sechs Jahren. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 35 Abs. 6 und 7 nicht zulässig. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich. Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Für das Verfahren der Begutachtung gilt § 42 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. Erfolgt keine Umwandlung sind die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(3) Das Angestelltenverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Die Vergütung entspricht den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Mit der Begründung und für die Dauer des Angestelltenverhältnisses ist die Bezeichnung „Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule“ verliehen. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule für Musik und Theater ohne den Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen.

(5) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand das Recht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird, und das Recht zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

§ 40

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes, in der Regel künstlerisches oder musikwissenschaftliches oder theaterwissenschaftliches Hochschulstudium und
 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.
- Soweit der Schwerpunkt der Tätigkeit einer Professorin oder eines Professors auf künstlerischem Gebiet liegt, sind zusätzliche Einstellungsbedingungen

1. eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit im betreffenden Fach und
2. zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein sollen.

Soweit der Schwerpunkt der Tätigkeit einer Professorin oder eines Professors auf musiktheoretischem Gebiet liegt, sind zusätzliche Einstellungsbedingungen

1. eine besondere Befähigung zu musiktheoretischer Arbeit, die durch Publikationen nachgewiesen wird und
2. darüber hinaus die Befähigung, musiktheoretisches und künstlerisches Studium interdisziplinär zu verbinden.

Soweit der Schwerpunkt der Tätigkeit einer Professorin oder eines Professors auf musikwissenschaftlichem oder theaterwissenschaftlichem Gebiet liegt, sind zusätzliche Einstellungsbedingungen

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine besonders qualifizierte Promotion nachgewiesen wird und
2. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden, oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 eingestellt werden, wer neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis erbracht hat und
2. eine pädagogische Eignung nachweist.

§ 41

Berufungsverfahren

(1) Bei Wiederbesetzungen prüft die Rektorin oder der Rektor, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, entscheidet hierüber die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats sowie der betroffenen Fachbereiche. Auf der Grundlage der Überprüfung durch die Hochschule entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, ob die Stelle zur vorgeschlagenen Besetzung freigegeben wird.

(2) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

§ 42

Berufungsvorschläge

(1) Für die Berufung von Professorinnen und Professoren erstellt der zuständige Fachbereich einen Vorschlag, der vom Senat beschlossen und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgelegt wird. Der Vorschlag soll drei Namen enthalten. Ihm müssen eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen, eine Begründung für die Reihenfolge und zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigefügt sein. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Gruppe der Studentinnen und Studenten ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden oder des Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Der Vorschlag ist spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem die Hochschule von der Neuschaf-

fung oder Freigabe der Stelle Kenntnis erhält. Abweichungen von dieser Frist kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zulassen, sofern zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.

(4) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zwischen der Hochschule und einer rechtsfähigen Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtung kann ein gemeinsames Berufungsverfahren vorgesehen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 43

Berufungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beruft die Professorinnen und Professoren. Es kann eine Berufung abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Hochschule vornehmen oder innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Vorschlag anfordern. Die Berufung einer von der Hochschule nicht vorgeschlagenen Person kann nach Anhörung der Hochschule erfolgen, wenn innerhalb der festgelegten Fristen kein Vorschlag unterbreitet worden ist oder in einem zweiten Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

(3) Bei Berufungen dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur befristet im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel erteilt werden. Die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Bis zur Besetzung einer Stelle für eine Professorin oder einen Professor kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs übergangsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen.

§ 44

Freistellung

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Professorinnen oder Professoren nach Stellungnahme der Fachbereichsleitung für Forschungs- und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie zur Erweiterung des Repertoires oder zur Gewinnung und Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen unter Belassung der Bezüge von ihren sonstigen Dienstaufgaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium während dieser Zeit gewährleistet ist, ohne dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und grundsätzlich frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden.

(2) Nach Ablauf der Freistellung ist in geeigneter Form über die Ergebnisse des Vorhabens zu berichten. Das erarbeitete Repertoire soll im Rahmen einer Veranstaltung der Hochschule für Musik und Theater öffentlich vorgetragen werden. Die Hochschule übermittelt dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich eine Übersicht über die abgelaufenen Freistellungen, in der die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Vorhaben dargestellt werden.

(3) Während der Freistellung dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft durchgeführt werden.

§ 45

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht befristet oder auf Dauer als Angestellte beschäftigt werden, von der Ministerin oder vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats im Hochschuldienst ernannt.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Musik und Theater oder einer vergleichbaren Hochschule in dem Fach, in dem die Dienstaufgaben erfüllt werden sollen,
2. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

§ 46

Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

(1) Die Dienstgeschäfte einer Lehrkraft für besondere Aufgaben können von Beamtinnen und Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, die an die Hochschule für Musik und Theater abgeordnet sind. Die Beamtin oder der Beamte muss eine § 45 Abs. 3 entsprechende Qualifikation nachweisen.

(2) Um die Abordnung ersucht die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des Senats.

(3) Die Abordnung erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 47

Nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten und studentische Hilfskräfte

(1) Zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in der Lehre und in der Forschung im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben können nebenberufliche Assistentinnen und Assistenten und studentische Hilfskräfte beschäftigt werden mit der Maßgabe, dass die gesamte wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen darf. Die Tätigkeit nebenberuflicher Assistentinnen und Assistenten und studentischer Hilfskräfte dient auch einer Ergänzung ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Nebenberufliche Assistentinnen und Assistenten haben insbesondere die Aufgabe, den Studentinnen und Studenten künstlerisch-praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel zu unterweisen. Studentische Hilfskräfte haben insbesondere die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnung Studentinnen und Studenten in ihrem Studium zu unterstützen. Die Tätigkeit der nebenberuflichen Assistentinnen und Assistenten und studentischen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Fachbereichs oder des Studienbereichs oder der Professorin oder des Professors, der oder dem sie zugeordnet sind.

(3) Die Beschäftigung als nebenberufliche Assistentin oder als nebenberuflicher Assistent setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen, erfolgreich abgeschlossen hat. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Vor- oder Zwischenprüfung in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium erfolgreich abgelegt hat.

(4) Ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer nebenberuflichen Assistentin oder einem nebenberuflichen Assistenten kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge bei der Hochschule für Musik und Theater dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrags als studentische Hilfskraft, die vor dem Abschluss eines Studiums liegen, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

(5) Den nebenberuflichen Assistentinnen und Assistenten und den studentischen Hilfskräften kommen als solche keine Mitwirkungsrechte zu. Das Beschäftigungsverhältnis wird auf Antrag des Fachbereichs oder des Studienbereichs oder der Professorin oder des Professors, dem die nebenberufliche Assistentin oder der nebenberufliche Assistent oder die studentische Hilfskraft zugeordnet werden soll, von der Rektorin oder vom Rektor begründet, nachdem der Senat über den Antrag beschlossen hat.

§ 48

Lehrbeauftragte

(1) Zur Sicherstellung und zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeiten und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder des § 40 Abs. 2 erfüllen.

(3) Der Lehrauftrag wird auf Antrag des Senats von der Rektorin oder vom Rektor durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in Höhe einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(4) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik und

Theater verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(5) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, soweit die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung nicht bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer bzw. eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung nicht verzichtet hat. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Bestimmungen über die Lehrauftragsvergütung.

§ 49

Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

(1) Die Ministerin oder der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann Lehrbeauftragten, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und Hauptfachunterricht erteilen, für ihr Fach die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Senats. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgesetzten beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs, die nicht der Hochschule angehören, eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(2) Die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann auch Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 40 erfüllen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren). Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs nach Anhörung des Senats durch die Rektorin oder den Rektor. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können mit ihrem Einverständnis als Prüferinnen oder Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

(3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
2. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor nach § 39 Abs. 1 oder durch Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses nach § 39 Abs. 2 oder
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(4) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann widerrufen werden,

1. wenn sie oder er aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie oder er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 50

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Die Hochschule für Musik und Theater kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und Personen, die nach ihren künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entsprechen, die nach § 40 an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellt werden, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Antrag des Senats. § 49 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 51

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Rechte und Aufgaben der Lehrbeauftragten, der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und die Rechte und Obliegenheiten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden ergänzend durch Ordnungen der Hochschule für Musik und Theater geregelt, die der Senat im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt.

(2) Erleiden Mitglieder des Personals nach Absatz 1, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder in Folge ihrer Tätigkeit an der Hochschule für Musik und Theater einen Unfall im Sinne von §

31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(3) Im Hinblick auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 9 des Universitätsgesetzes⁹ entsprechend.

§ 52

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die in der Verwaltung, den Fachbereichen und Besonderen Gliederungen tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Ihre dienstrechtliche Stellung und die Einstellungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

6. Kapitel

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung

§ 53

Grundsätze

(1) Im Hinblick auf die Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater und die Festlegung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren besitzen künstlerische Entwicklungsvorhaben eine der Forschung gleichwertige Bedeutung.

(2) Künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Vorhaben und Schwerpunkte im Rahmen der Forschung werden von der Hochschule für Musik und Theater in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung sind zu berücksichtigen.

(3) Die Hochschule für Musik und Theater berichtet in zweijährigen Abständen über die künstlerischen Entwicklungsvorhaben und ihre Forschungstätigkeit.

(4) Die Ergebnisse von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung der Vorhaben veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 54

Zusammenarbeit im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung

(1) Die Hochschule für Musik und Theater arbeitet im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung mit anderen Hochschulen, künstlerischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die ständige Zusammenarbeit der Hochschule für Musik und Theater mit anderen künstlerischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege und Weiterentwicklung der Musik und des Theaters liegt, sind durch Verträge zu regeln; diese sind nach Anhörung des Senats dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft einer Einrichtung, die der Lehre, der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Forschung dient oder Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 zusammenhängen, die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule für Musik und Theater verleihen (angegliederte Einrichtung). Durch die Verleihung wird die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der dort tätigen Bediensteten nicht berührt. Mitgliedern der Hochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorübergehend auch Tätigkeiten in angegliederten Einrichtungen übertragen werden, sofern dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Dienstaufgaben vereinbar ist.

§ 55

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung mit Mitteln Dritter

⁹ UG vgl. BS-Nr. 221-1.

(1) Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater, zu deren Dienstaufgaben die Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Forschungsvorhaben gehört, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule für Musik und Theater zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder der Forschung der Hochschule.

(2) Ein Mitglied der Hochschule für Musik und Theater ist berechtigt, Drittmittelprojekte in der Hochschule für Musik und Theater durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Ergebnisse der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Drittmittelprojekte sind der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für Musik und Theater darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern. Vor einer Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 2 ist das betroffene Hochschulmitglied sowie der zuständige Fachbereich zu hören. Eine Entscheidung nach Satz 2 kann auf Umstände und Folgelasten eines Forschungsvorhabens oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens, auf die bei der Anzeige nach Satz 1 hingewiesen wurde, nur innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige gestützt werden.

(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Hochschule für Musik und Theater durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Sie sind für den vom Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.

(5) Auf Antrag des Mitglieds der Hochschule für Musik und Theater, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers zu vereinbaren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hochschule soll das Hochschulmitglied auf seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen.

(6) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule für Musik und Theater verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Drittmittelprojekten als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Mitglied der Hochschule die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab; dabei sollen die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungen und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

(7) Finanzielle Erträge der Hochschule für Musik und Theater aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

7. Kapitel

Studium, Lehre und Prüfungen

1. Abschnitt

Studium und Lehre

§ 56

Ziele des Studiums

Lehre und Studium sollen die Studentinnen und Studenten auf die Ausübung eines künstlerischen oder musikpädagogischen Berufs vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 57

Studienreform

(1) Die Hochschule für Musik und Theater hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in den Bereichen Musik und Theater, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studentinnen und Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studentinnen und Studenten befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur künstlerischen Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben und
5. die Studieninhalte so ausgewählt werden, dass die in § 61 vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Die Hochschule für Musik und Theater trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 58

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Zur Vermittlung weiterer künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses, können Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

(3) Die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Zustimmung zu einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

§ 59

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Hochschule für Musik und Theater eine Studienordnung aufstellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die die Studentinnen und Studenten nach eigener Wahl bestimmen können.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit (§ 61) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studentinnen und Studenten Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluss die Wiederholung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(4) Bei dem Erlass von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, zu beachten.

(5) Die Studienordnung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(6) Die Studienordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 60

Lehrangebot

(1) Die Hochschule für Musik und Theater stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen, Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen und die Mitwirkung der Studentinnen und Studenten an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Die Fachbereiche und die Studienbereiche übertragen ihren in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung, entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 61

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeiten sind so zu bemessen, dass bei entsprechender Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots in der Regel während ihres Verlaufs ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 56) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau und des Kontaktstudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen. Regelstudienzeiten von mehr als vier Jahren sollen nur vorgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 2 andernfalls eine sachgerechte wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 3 angerechnet werden.

§ 62

Kontaktstudium

(1) Die Hochschule für Musik und Theater soll Kontaktstudien anbieten, wenn für Studiengänge nach § 58 das notwendige Lehrangebot sichergestellt bleibt.

(2) Das Kontaktstudium dient der künstlerischen und der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Es soll insbesondere

1. Fachkenntnisse dem neuesten künstlerischen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen,
2. den Überblick über die Zusammenhänge des Fachs erweitern,
3. die Eignung zur Kunstausbildung weiterentwickeln und fördern,
4. die Fähigkeit, künstlerische sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auszuwerten, erhalten und vertiefen,
5. Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln.

(3) Die Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.

(4) Das Kontaktstudium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen

Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 63

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Hochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die Hochschule ist vorher zu hören.

(3) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird ein Leistungspunktsystem eingeführt.

§ 64

Studienberatung

(1) Die Unterrichtung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studentinnen und Studenten sowie sonstigen studierwilligen Personen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung) wird für die Hochschule für Musik und Theater von der Zentralen Studienberatung der Universität des Saarlandes durchgeführt. Die studienbegleitende fachliche Beratung (Studienfachberatung) obliegt den Fach- und Studienbereichen der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Die Studienberatung ist vertraulich. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Hochschule für Musik und Theater wirkt darauf hin, dass die Erfahrungen aus der Studienberatung in die Studienreform eingehen.

2. Abschnitt Prüfungen

§ 65

Prüfungen

(1) Ein Studiengang wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; die Prüfungsordnungen müssen vorsehen, dass die Vor- oder Zwischenprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden kann.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studentinnen und Studenten bei der Beurteilung ihrer individuellen Leistungen das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Soweit in der Prüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Hochschulabschlussprüfungen können je nach Art des Studiengangs in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muss sich in zumutbaren Grenzen halten.

(4) Hochschulprüfungen werden von Professorinnen und Professoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, mit ihrem Einverständnis Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 2, Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 65a

Freiversuch

In allen geeigneten Studiengängen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird ein Freiversuch eingeführt. Danach gilt eine erstmalig nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen, wenn sie bis zu einem in der Prüfungsordnung festzulegenden, innerhalb der Regelstudienzeit liegenden Regelzeitpunkt abgelegt wird. Der Regelzeitpunkt ist so festzulegen, dass das Studium insgesamt innerhalb der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für Zwischenprüfungen können in den Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 66

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedürfen. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und deren Wiederholung,
7. die Einführung und Ausgestaltung eines Freiversuchs,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Dauer einer mündlichen Prüfung,
9. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studentinnen und Studenten,
10. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung einer Prüfung,
11. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
13. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Die Begutachtung von Examensarbeiten und Diplomarbeiten muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglichen.

(2) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 65 Abs. 3),
4. dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten können,
5. dass die Kandidatinnen und Kandidaten nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
6. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Besitzers abgenommen werden,
7. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 6 Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, und
8. dass bei mündlichen Prüfungen Studentinnen und Studenten des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(3) Die Zustimmung zu einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer aufgrund des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
4. wegen fehlender personeller, sächlicher oder finanzieller Voraussetzungen der Studiengang nicht gewährleistet ist.

(4) Prüfungsordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 67

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule für Musik und Theater den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Diplomgrad in einer Form zu verleihen, aus der hervorgeht, dass er in einem Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater erworben wurde; der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablegung der Prüfung zu stellen und nicht widerruflich.

(3) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes liegt, kann die Hochschule für Musik und Theater für den berufsqualifizierenden Abschluss einen anderen als den in Absatz 1 genannten Grad verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche sonstigen Hochschulgrade verliehen werden. Die Hochschulgrade sollen Frauen auf Antrag in der weiblichen Form verliehen werden.

(5) § 75 des Universitätsgesetzes⁹ gilt nach Maßgabe der besonderen Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Personalstruktur entsprechend.

8. Kapitel

Studentinnen, Studenten und Studentenschaft

1. Abschnitt

Zugang und Einschreibung

§ 68

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem gewählten Studium an der Hochschule für Musik und Theater berechtigt, wenn sie die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Versagungsgründe nach § 71 vorliegen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Für den Zugang ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 und 3.

§ 69

Qualifikation

(1) Zugang und Einschreibung für ein Studium an der Hochschule für Musik und Theater setzen den Nachweis

1. mindestens des Hauptschulabschlusses für ein Studium in den künstlerischen Studiengängen,
2. des mittleren Bildungsabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses für ein Studium im Bereich Kirchenmusik und in den musikpädagogischen Studiengängen,
3. die allgemeine Hochschulreife für ein Studium im Bereich Schulmusik (Lehramtsstudiengang)

voraus.

(2) Für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen gilt § 82 Abs. 5 des Universitätsgesetzes⁹ entsprechend.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen nach Absatz 1 wird der Nachweis der erforderlichen Vorbildung und Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Eignungsprüfung erbracht. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung,

Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung (Eignungsprüfungsordnung),¹⁰ zu der der Senat Stellung nimmt. Die Eignungsprüfungsordnung muss die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen und im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Art des erforderlichen Schulabschlusses regeln; im Übrigen gelten § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 bis 6 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 6 bis 8 entsprechend.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt durch Verordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie die Anerkennung von Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Saarlandes erworben werden. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweis das Studienkolleg besuchen müssen, um eine Feststellungsprüfung nach § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes⁹ abzulegen.

(5) Für die Einrichtung von Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige gilt § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Schulordnungsgesetzes.¹¹

(6) In Studien- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass für einzelne Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit zu erbringen ist, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 70

Einschreibung

(1) Die Studentinnen und Studenten schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule für Musik und Theater. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die für den Studiengang erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt. Die Einschreibung kann auch für mehrere Studiengänge erfolgen, wenn die entsprechende Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge vorschreibt (Studiengang-Kombination); im Übrigen ist die Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur unter den für ein Zweitstudium geltenden Voraussetzungen zulässig, soweit Zulassungsbeschränkungen in dem betreffenden Studiengang bestehen. Das Recht der Studentinnen und Studenten, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

(3) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 5 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater nur teilweise angeboten wird. Im Übrigen gilt § 84 Abs. 4 des Universitätsgesetzes⁹ entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die Studentin oder der Student ihr oder sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes fortsetzen kann.

(4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung.

(5) Eine Studentin oder ein Student, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule für Musik und Theater zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studentin oder ein Student aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

(6) Das Nähere über die Einschreibung, insbesondere die Rückmeldung und Beurlaubung, die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie das Verfahren der Einschreibung regelt die Hochschule für Musik und Theater durch eine Ordnung, die im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlassen wird.

§ 71

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 68 und 69 sowie nach § 73 Abs. 1 und 3 nicht nachweist,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat oder in einem solchen Studiengang

¹⁰ RVO'en vgl. BS-Nrn. 221-6-1 bis 221-6-11.

¹¹ Richtig: Absatz 4; SchoG vgl. BS-Nr. 223-2.

bereits in einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und durch die Einschreibung der Zugangsanspruch anderer Studienbewerber betroffen wird,

3. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat oder
4. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studentinnen und Studenten ernstlich gefährdet.

(2) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat,
3. für die Dauer einer bestimmten Frist aus den in § 72 Abs. 3 geregelten Gründen von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist oder
4. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist.

Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung nach Nummer 3 ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 72

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist auf Antrag der Studentin oder des Studenten aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 71 Abs. 1 und 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 71 Abs. 1 Nr. 4 nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studentin oder der Student sich nicht nach § 70 Abs. 5 zurückmeldet; § 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einschreibung kann ferner widerrufen werden, wenn eine Studentin oder ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Hochschule für Musik und Theater, die Tätigkeit eines Organs der Hochschule oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindert oder
2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studentin oder ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten nach § 17 Abs. 1 getroffen worden sind. Mit dem Widerruf ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.

(5) Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und deren Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden der Rektorin oder dem Rektor Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 rechtfertigen, so hat sie oder er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden und entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält die Rektorin oder der Rektor einen Verstoß für gegeben, so legt sie oder er das Ergebnis seiner Ermittlung unverzüglich dem Ausschuss nach Absatz 7 vor. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie oder er kann sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss; dem Ausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor und eine Studentin oder ein Student der Hochschule für Musik und Theater sowie
3. zwei weitere Mitglieder.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der Studentin oder des Studenten ein Jahr und die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen der Hochschule nicht angehören. Die oder der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft, die übrigen Mitglie-

der werden auf Vorschlag des Senats von der Rektorin oder vom Rektor berufen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ehrenamtlich; das Nähere über ihre Entschädigung regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten.

(8) Der Ausschuss nach Absatz 7 ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Der Widerruf nach Absatz 3 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im Übrigen die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes¹² anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

§ 73

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können, soweit keine Versagungsgründe nach § 71 vorliegen, als Studentinnen und Studenten eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt § 99 Abs. 3 Satz 2 des Universitätsgesetzes⁹ entsprechend.

(2) Ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Sprachkurs des Studienkollegs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studienkolleg besuchen müssen, um eine Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studentinnen und Studenten verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.

§ 74

Zulassungsbeschränkungen

Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Das Nähere wird durch Gesetz¹³ geregelt.

§ 75

Jungstudierende

Personen, die auf Grund ihres Alters die Zugangsvoraussetzungen nach § 69 Abs. 1 noch nicht erfüllen, aber eine besondere künstlerische Begabung nachweisen, kann im Rahmen der vorhandenen Kapazität Hauptfachunterricht erteilt werden (Jungstudierende). Jungstudierende sind nicht Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater. Sie nehmen an Prüfungen nicht teil. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Senat mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt.

§ 76

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten, Gasthörerinnen und Gasthörer, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule für Musik und Theater für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen an der Hochschule für Musik und Theater und an weiteren besuchten Hochschulen anzugeben. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung¹⁴ die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet oder genutzt werden.

¹² SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.

¹³ Vgl. BS-Anhang Nr. I 63.

¹⁴ StudDatVO vgl. BS-Nr. 221-1-11.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit die oder der Betroffene einwilligt oder die Hochschule auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten¹⁵ anzuwenden.

(4) Die Hochschule darf personenbezogene Daten von anderen Stellen in ihrem Auftrag verarbeiten lassen. Sie hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen. Zur Vermeidung von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu vereinbaren. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Hochschule kann dem Auftragnehmer in jeder Phase der Datenverarbeitung Weisungen erteilen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, als sie zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt die Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung.¹⁴

(6) Das Informationsrecht nach den §§ 83 Abs. 3 und 84 Abs. 2 sowie die Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes über die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Studentenschaft

§ 77

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die an der Hochschule für Musik und Theater eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung selbst.

(2) Die Studentenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule für Musik und Theater die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten. Ihr obliegt es

1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studentinnen und der Studenten zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studentinnen und Studenten zu fördern,
4. die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen zu pflegen und
5. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 1 Abs. 7 Satz 2 den Studentensport zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft gibt sich

1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen.

(4) Die Satzung der Studentenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Studentenschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung und
4. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft führt für das Land die Rektorin oder der Rektor; die Vorschriften des § 83 über die Körperschaftsaufsicht gelten sinngemäß. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; vor der Zustimmung ist die Rektorin oder der Rektor zu hören. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung sind dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor der Abstimmung gemäß Absatz 3 Satz 2 rechtzeitig zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

§ 78

Organe

¹⁵ SDSG vgl. BS-Nr. 205-4.

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuss; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahlen zum Studentenparlament sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum *Konzil*,¹⁶ dem Senat und den Fachbereichsräten und den Studienbereichskonferenzen durchgeführt werden; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 79

Fachschaften

(1) Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die gemeinsamen fachlichen Belange der Studentinnen und Studenten eines Fachbereichs, eines Studienbereichs oder eines oder mehrerer verwandter Studiengänge zu vertreten.

(2) Die Satzung der Studentenschaft trifft Regelungen über die Fachschaftsorgane, insbesondere den Fachschaftsrat, sowie Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.

§ 80

Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studentenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studentenparlament beschlossen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

9. Kapitel

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

§ 81

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu Ordnungen der Hochschule für Musik und Theater vorgesehen, so kann diese aus Rechtsgründen oder wichtigen Sachgründen versagt werden; im Übrigen bleiben die besonderen Zustimmungserfordernisse nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Regt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft den Erlass oder die Änderung von Ordnungen der Hochschule für Musik und Theater an, müssen die zuständigen Organe darüber beraten und beschließen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Hochschule für Musik und Theater aus wichtigem Grund auffordern,

1. Besondere Gliederungen (§ 34) zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern,
2. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern sowie
3. Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

Die Aufforderung, eine Prüfungsordnung aufzuheben oder zu ändern, ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Zustimmung zu einer entsprechenden Ordnung berechtigen würde.

(4) Die Aufforderung nach Absatz 3 wird gegenüber der Rektorin oder dem Rektor erklärt. Mit der Aufforderung kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule für Musik und Theater treffen. Es hört vorher die zuständigen Organe.

¹⁶ Jetzt: Erweiterter Senat - vgl. § 18 Nr. 1.

(5) Die Hochschule für Musik und Theater berichtet dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf dessen Anforderung jederzeit über ihre Struktur- und Entwicklungsvorstellungen. § 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 82

Grundsätze für die Aufsicht

(1) Die Hochschule für Musik und Theater unterliegt in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in Auftragsangelegenheiten auch der Fachaufsicht des Landes.

(2) Die Aufsicht wird, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ausgeübt.

(3) Die Aufsicht ist so zu handhaben, dass die Entschluss- und Verantwortungsfreudigkeit der Organe der Hochschule für Musik und Theater gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 83

Rechtsaufsicht

(1) Die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wahr. Das Ministerium sorgt in Ausübung der Rechtsaufsicht dafür, dass die Hochschule Recht und Gesetz beachtet und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt (Körperschaftsaufsicht).

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Musikhochschule beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. Sind beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen bereits ausgeführt, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbar Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(3) Um seine Aufsichtsbefugnisse zu erfüllen, kann sich das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater informieren; es kann dazu an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 84

Fachaufsicht

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft sorgt in Ausübung der Fachaufsicht dafür, dass die der Hochschule für Musik und Theater übertragenen Auftragsangelegenheiten rechtmäßig und zweckmäßig erfüllt werden.

(2) In Auftragsangelegenheiten hat das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die gleichen Informationsrechte wie in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 83 Abs. 3).

(3) Für die Behandlung von Auftragsangelegenheiten kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Hochschule für Musik und Theater Weisungen erteilen. Vor der Erteilung einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Weisungen, durch die in das Verwaltungsermessen der Hochschule eingegriffen wird, soll das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft nur erteilen, wenn öffentliche Interessen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner dies geboten erscheinen lassen.

(4) Kommt die Hochschule für Musik und Theater innerhalb der gesetzten Frist einer ihr erteilten Weisung nicht nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit den in § 83 Abs. 2 genannten Mitteln die Befolgung der Weisung durchsetzen, bei Gefahr im Verzug kann es die Befugnisse der Hochschule selbst ausüben.

10. Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anpassungsfristen, Neuwahlen

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen;

dies gilt auch für Geschäftsordnungen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Frist bis zu einem Jahr verlängern, wenn ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Bis zum Erlass oder der Anpassung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 gilt das bisherige Hochschulrecht fort, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht. Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach diesem Gesetz.

(3) Neuwahlen für den Senat, den erweiterten Senat und die Fach- und Studienbereichsräte sollen im Wintersemester 1999/2000 stattfinden. Bis zur Neubildung tagen die Kollegialorgane in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Das Konzil übernimmt die Aufgaben des erweiterten Senats bis zu dessen Zusammentreten. Mit Zusammentreten des erweiterten Senats ist das Konzil aufgehoben.

(4) Endet die Amtszeit der Kollegialorgane oder die der Hochschul- oder Fachbereichsleitung vor der Neubildung oder der Neuwahl, so ist sie verlängert.

§ 86

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Musikhochschule des Saarlandes vom 21. März 1979 (Amtsbl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird mit Ausnahme der für die am 26. April 1979 vorhandenen Lehrkräfte geltenden Übergangsvorschriften der §§ 79, 80¹⁷ aufgehoben.

(2) § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes⁵ findet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die beamteten Professorinnen und Professoren der Musikhochschule keine Anwendung mehr.

(3) bis (5)¹⁸

§ 87

Beteiligung der Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 88

In-Kraft-Treten

¹⁷ Text der §§ 79 und 80 des Musikhochschulgesetzes vom 21. März 1979 (Amtsbl. S. 393):

„§ 79

Überleitung der Professoren und Dozenten

(1) Die Professoren und Dozenten an der Musikhochschule werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse übergeleitet oder übernommen.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen beamteten Professoren sind Professoren im Sinne dieses Gesetzes. Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe

1. H 4 werden in die Besoldungsgruppe C 4,

2. H 3 werden in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet.

(3) Dozenten an der Musikhochschule, denen nach § 24 des Gesetzes Nr. 918 über die Musikhochschule des Saarlandes vom 29. April 1970 (Amtsbl. S. 512) die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde verliehen worden ist, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans mit ihrem Einverständnis als Professoren im Sinne dieses Gesetzes übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Im Fall ihrer Übernahme werden Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe H 2 in die Besoldungsgruppe C 2 übergeleitet.

(4) Beamte, die nicht nach den Absätzen 2 und 3 übergeleitet oder übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Auf sie ist das bisherige Beamten- und Besoldungsrecht anzuwenden.

(5) Beamte im Sinne des Absatzes 3, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, sind mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 zugeordnet. Die sonstigen Beamten sind mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 zugeordnet.

§ 80

Hauptberufliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

(1) Sonstige hauptamtliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, denen nach § 24 des Gesetzes Nr. 918 über die Musikhochschule des Saarlandes vom 29. April 1970 (Amtsbl. S. 512) die Bezeichnung „Professor“ verliehen worden ist, sind berechtigt, diese Bezeichnung, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule, als akademische Würde weiterzuführen.

(2) Sonstige hauptamtliche Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 zugeordnet; die übrigen sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 zugeordnet.“

¹⁸ Überholt (Änderungsvorschriften).

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.